



# Statuten

## ***BVC Wyna***

<b>Revision</b>	<b>Date</b>	<b>Originater</b>	<b>Pages</b>	<b>Description</b>
Version 1	21.10.2000		3	GV vom 21.10.2000
Version 2	30.11.2001		3	GV vom 30.11.2001
Version 3	09.04.2014	Marco Läubli	5	GV vom 09.04.2014

## Inhalt

- 1 Name, Sitz, Zweck und Organisation
- 2 Mitgliedschaft / Beendigung / Pflichten
- 3 Generalversammlung
- 4 Vorstand
- 5 Auflösung
- 6 Besondere Bestimmungen



# 1 Name, Sitz, Zweck und Organisation

- Art.1** Unter dem Namen Beach Volleyball Club Wyna (BVC Wyna) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Menziken AG.
- Art.2** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art.3** Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung des Beachvolleyballsportes im Oberwynthal. Der Verein soll die Infrastruktur bereitstellen, damit die Interessierten aus dem Einzugsgebiet der Gemeinden Menziken, Burg, Reinach und Umgebung die Sportart Beachvolleyball im Training und Spiel ausüben können.
- Art.4** Die Organisation des Vereins besteht aus Vorstand, Generalversammlung und Revisoren.
- Art.5** Die vorliegenden Statuten dürfen den Statuten des Schweizerischen Volleyballverbandes (Swiss Volley) und des Regionalen Volleyballverbandes (RVA) nicht widersprechen.

# 2 Mitgliedschaft / Beendigung / Pflichten

- Art.6** Der Verein unterscheidet zwischen Anwärter, Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.
- Art.7** Anwärter sind alle Personen, die sich mittels einer persönlich unterzeichneten Beitrittserklärung dem Verein angeschlossen haben. Sie haben die Pflichten der Aktivmitglieder, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Über die Aufnahme der Anwärter als Aktivmitglieder entscheidet die GV.
- Art.8** Wer als Mitglied aufgenommen wurde, unterzieht sich dessen Statuten und Reglement.
- Art.9** Passivmitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche den Verein unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art.10** Ehrenmitglieder sind Personen die durch Beschluss der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft erlangt haben aufgrund ihres Engagements für den Verein. Ehrenmitglieder behalten ihre Rechte, werden aber von allen Pflichten befreit. (Art.11)
- Art.11** Anwärter und Aktivmitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:
- Teilnahme an der jährlichen ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung, bis und mit dem 15. Altersjahr freiwillig.
  - Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins ist freiwillig.
  - Verpflichtet sich für die Mithilfe bei Anlässen, die vom Club organisiert werden.
  - Ist für den Eintritt der Badeanstalt selber besorg.
  - Akzeptiert die Platzregeln welche von der GV aufgestellt werden.
  - Hilft bei der Erhaltung der Beach – Anlage in der Badi Menziken mit und leistet dafür Frondienst.
  - Fristgerechte Zahlungen eines jährlichen Beitrages, dessen Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird.
  - Die Jahresbeiträge werden folgendermassen unterteilt.  
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.  
Passivmitglieder  
Aktivmitglieder

- Art.12** Der Austritt ist nur an der folgenden GV möglich. Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Präsidenten zu richten.
- Art.13** Das austretende Mitglied muss allen seinen Verpflichtungen nachgekommen sein.
- Art.14** Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art.15** Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Beachvolleyballsports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Rekursrecht auf die dem Ausschluss folgende GV. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr endgültig.

### 3 Generalversammlung

- Art.16** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Art.17** Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie wird jeweils mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, vom Vorstand einberufen.
- Art.18** Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens  $\frac{1}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder angeordnet. Sie wird jeweils mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, vom Vorstand einberufen.
- Art.19** Sie beschliesst mindestens folgende Geschäfte:
1. Begrüssung
  2. Anwesenheitskontrolle
  3. Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
  4. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  5. Mutationen
  6. Jahresberichte des Vereins
  7. Jahresrechnung und Revisorenbericht (Entlastung der Vorstandsmitglieder)
  8. Genehmigung des Budgets
  9. Festsetzung der Jahresbeiträge
  10. Wahlen: Präsident/ in  
Vorstandsmitglieder  
Revisoren
  11. Genehmigung des Jahresprogrammes
  12. Anträge
  13. Verschiedenes und Umfrage
- Ferner fallen in die Kompetenz der Generalversammlung:
- Statutenrevision
  - Ernennungen von Ehrenmitgliedern
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder
  - Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes und des Präsidenten
- Art.20** Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- Art.21** Die Beschlüsse der GV werden mit dem absoluten Mehr gefasst.

---

## 4 Vorstand

- Art.22** Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
- Art.23** Der Vorstand besteht aus:
1. Präsident
  2. Aktuar
  3. Kassier
  4. Eventorganisator
  5. Platz-Material - Verantwortlicher
  6. Turnier - Verantwortlicher
  7. Administrations - Verantwortlicher
- Art.24** Die Amtsdauer für alle Ämter beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Art.25** Die Aufgaben der einzelnen Ämter können der Strategie, der groben Übersicht oder aus dem Pflichtenheft der Ämter entnommen werden.
- Art.26** Für den Verein zeichnet rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Ebenfalls rechtsverbindlich zeichnen drei andere Vorstandsmitglieder.
- Art.27** Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.
- Art.28** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Art.29** Beschlüsse vom Vorstand werden mit dem Absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- Art.30** Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand berechtigt zur Ausgabe eines an der GV festgelegten Betrages.

## 5 Auflösung

- Art.31** Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordnungsgemässe einberufene Generalversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Art.32** Die Generalversammlung verfügt über die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel und des Inventars.

## 6 Besondere Bestimmungen

- Art.33** Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Generalversammlung wählen zwei Kassenrevisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Art.34** Die vom Vorstand erstellte Strategie und die damit verbundenen Arbeiten sind verbindlich.
- Art.35** Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Rückgriffe auf seine Mitglieder sind nicht möglich.
- Art.36** Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 09.04.2014 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 30. November 2001.



Reinach, 09. April 2014

Präsident:

Administrations - Verantwortlicher:

Jörg Gautschi

Marco Läubli